

# VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



Az.: 3 B 150/11

## BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des [REDACTED]  
Staatsangehörigkeit: Afghanistan,

Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Hausin,  
Cloppenburger Straße 391, 26133 Oldenburg, - 1219/2009 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,  
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 5405720-423 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asylrecht,

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 3. Kammer - am 26. Januar 2011 durch den Einzelrichter beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes  
wird abgelehnt.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt der  
Antragsteller.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

## **G r ü n d e :**

Der Antrag des Antragstellers, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu verpflichten, im Falle des Erlasses einer Anordnung seiner Abschiebung nach Schweden sicherzustellen, dass die Abschiebung nicht vor Ablauf einer Frist von einer Woche nach Zustellung der Abschiebungsanordnung an ihn durchgeführt wird, ist teilweise unzulässig und im Übrigen un begründet.

Dabei ist auf die zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bestehenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse abzustellen (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 Asylverfahrensge setz - AsylVfG -).

Der Antrag des Antragstellers ist im Hinblick auf das Verhältnis des § 123 Abs. 1 VwGO zu § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO statthaft, weil vorläufiger Rechtsschutz nach der zuletzt ge nannten Rechtsnorm zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in Betracht kommt (siehe § 123 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wäre unzulässig, weil er die Existenz eines Verwaltungsakts voraussetzt (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, Komm., 16. Aufl. 2009, § 80 Rdnr. 130). Eine Abschiebungsan ordnung zu Lasten des Antragstellers ist nach dem Vorbringen der Beteiligten und den dem Gericht vorliegenden Unterlagen bisher nicht erlassen worden.

Des Weiteren fehlt dem Antragsteller für seinen Antrag nicht das erforderliche Rechts schutzbedürfnis.

Es ist nach summarischer Prüfung anzunehmen, dass der „Bescheid“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 30. Dezember 2010, der als Entwurf Teil des dem Gericht vorliegenden Ausdrucks der Verwaltungsvorgänge ist, mit den Entsche idungen „gem. § 71 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) i.V.m. § 51 Abs. 1 Nr. 1-3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)“ und „§ 71 Abs. 4 in Verbindung mit § 34a Abs. 1, Satz 1 und 3 AsylVfG“ bis zum 27. Januar 2011 dem Antragsteller zugestellt wird, weil für

diesen Tag die Überstellung des Antragstellers nach Schweden geplant ist. Im genannten Entwurf des „Bescheides“ des Bundesamtes heißt es, der erneute Antrag auf Durchführung eines Asylverfahrens werde abgelehnt (1.) und die Abschiebung des Antragstellers nach Schweden werde angeordnet (2.). Die Entscheidung zu Nr. 1 ist allerdings nicht dahingehend auszulegen, dass eine Entscheidung über das Asylbegehren des Antragstellers in der Sache getroffen werden soll, durch die erkennbar gemäß Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 - Dublin-II-VO - vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht werden würde. Denn dem Entwurf ist hinreichend zu entnehmen, dass das Bundesamt tatsächlich keine Vollprüfung der Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG vorgenommen hat, obwohl diese Vorschriften erwähnt werden. Zutreffend wäre es gewesen, den erneuten Antrag ebenfalls gemäß § 27 a AsylVfG als unzulässig abzulehnen (vgl. VG Oldenburg, Beschluss vom 10. Februar 2009 - 3 B 443/09 -, V.n.b.; Funke-Kaiser in GK-AsylVfG, Stand: Juni 2010, § 27 a Rn. 277). Zur Begründung wird im Entwurf u.a. ausgeführt, nach Stellung des ersten Asylantrags sei der Antragsteller am 11. Februar 2009 nach Schweden überstellt worden. Das Verfahren sei seit dem 26. Februar 2009 unanfechtbar abgeschlossen. Am 3. August 2009 sei der Antragsteller erneut in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und habe am 6. Januar 2010 erneut die Durchführung eines Asylverfahrens beantragt. Die schwedischen Behörden hätten mit Schreiben vom 14. Dezember 2010 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrags gemäß Art. 16 Abs. 1 Buchstabe e) Dublin-II-VO erklärt. Wiederaufgreifensgründe i.S.v. § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG lägen insofern nicht vor, als diese Gründe nicht das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren nach der Dublin-II-VO betreffen. Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Bundesrepublik Deutschland veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO auszuüben, seien nicht ersichtlich. Daher werde der Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland nicht materiell geprüft. Rechtlich unerheblich ist es außerdem, dass das Bundesamt als Rechtsgrundlage für die Abschiebungsanordnung § 71 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 34 a Abs. 1 Sätze 1 und 3 AsylVfG nannte, obwohl in § 71 Abs. 4 AsylVfG die Norm des § 27 a AsylVfG nicht genannt wird. Denn in den Fällen wie hier, in denen ein erneuter Asylantrag gestellt wird, findet § 34 a AsylVfG zumindest entsprechende Anwendung (vgl. Funke-Kaiser, a.a.O., Rn. 305).

Außerdem ist nicht ersichtlich, dass die Antragsgegnerin von der beabsichtigten Überstellung Abstand nimmt. Hiervon ausgehend ist es dem Antragsteller nicht zuzumuten, zunächst die Zustellung des genannten Bescheides abzuwarten. Diese Einschätzung beruht auf der dem Gericht bekannten Praxis der Antragsgegnerin, die Zustellung der Abschiebungsanordnung an den Ausländer im Hinblick auf den (schon vorher festgelegten) Ab-

schiebetermin in der Regel so weit hinauszuschieben, dass eine noch rechtzeitige Erlangung vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch den Ausländer jedenfalls erheblich erschwert wird.

Der Statthaftigkeit des Antrags steht aber die Regelung des § 34 a Abs. 2 AsylVfG entgegen, soweit der Antragsteller geltend macht, er sei zum Christentum übergetreten und wenn er nach Schweden abgeschoben werde, bestehe die Gefahr, dass seine Rechte auf einen Schutz in der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Europäischen Union vereitelt würden, da damit zu rechnen zu sei, dass Schweden ihn nach Afghanistan abschieben werde.

Soll ein Ausländer in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27 a AsylVfG) abgeschoben werden, ordnet das Bundesamt die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann (§ 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG). Dabei ist die Rückführung bzw. Überstellung eines Ausländers in einen anderen zuständigen Mitglied- bzw. Vertragsstaat nur auf der Grundlage des § 27 a AsylVfG i.V.m. § 34 a AsylVfG zulässig (vgl. Funke-Kaiser, a.a.O., Rn. 9). Der Antragsteller soll in einen nach Auffassung des Bundesamtes für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27 a AsylVfG) abgeschoben werden.

Zwar ist § 34 a Abs. 2 AsylVfG restriktiv auszulegen und gilt nach seinem Wortlaut nur für die „Abschiebung nach Absatz 1“, also für die nach § 34 a Abs. 1 AsylVfG angeordnete Abschiebung (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1938/93, 2315/93 -, juris, Rn. 234, mit Veröffentlichungshinweis u.a. auf BVerfGE 94, 49 = NVwZ 1996, 700, Nds. OVG, Beschluss vom 6. Januar 2010 - 11 ME 588/09 -, juris, Rn. 4, VG Hannover, Beschluss vom 10. Dezember 2009 - 13 B 6047/09 -, juris, Rn. 29, und VG Leipzig, Beschluss vom 10. Februar 2010 - A 1 L 18/10 -, juris, Rn. 6, mit Veröffentlichungshinweis auf AuAS 2010, 82). Zu berücksichtigen ist indes, dass § 34 a Abs. 2 AsylVfG die gesetzliche Umsetzung des Art. 16 a Abs. 2 Satz 3 GG ist (s. BT-Drs. 12/4450, S.23) und nach der zuletzt genannten Norm in den Fällen des Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden können. Hiervon ausgehend ist § 34 a Abs. 2 AsylVfG auch insoweit anzuwenden, als die begehrte einstweilige Anordnung einen Zeitraum erfassen soll, der nach der wirksamen Bekanntgabe der vom Bundesamt beabsichtigten Abschiebungsanordnung liegt. Denn auch in diesem Fall wäre diese Abschiebungsanordnung zeitweise nicht vollziehbar. Für diese Auffassung spricht außerdem, dass es systemwidrig wäre, wenn vorbeugender vorläufiger Rechtsschutz gegen die Überstellung in einen sicheren Drittstaat (§ 26 a) oder

in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27 a) mit der Folge der fehlenden Vollziehbarkeit einer nach der gerichtlichen Entscheidung erlassenen Abschiebungsanordnung grundsätzlich zulässig wäre, ein nach dem Wirksamwerden der Abschiebungsanordnung gestellter Antrag auf Gewährung vorläufiger Rechtsschutz aber kraft Gesetzes ausgeschlossen ist (vgl. VG Neustadt (Weinstraße), Beschluss vom 16. Februar 2010 - 1 L 136/10.NW -, juris, Rn. 2, VG Hamburg, Beschluss vom 17. November 2010 - 10 AE 522/10 -, juris, Rn. 2; so im Ergebnis auch die bisherige Rechtsprechung der Kammer).

§ 34 a Abs. 2 AsylVfG erfasst allerdings nicht Sachverhalte, in denen es um die Frage geht, ob eine Entscheidung des Bundesamtes nach den §§ 27 a, 34 a Abs. 1 AsylVfG formell rechtmäßig ist, oder ob die Bundesrepublik Deutschland nach der Dublin-II-VO selbst für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig (geworden) ist (vgl. VG Oldenburg, Beschlüsse vom 25. November 2008 - 3 B 2871/08 -, 12. November 2009 - 11 B 2940/09 -, und 10. Juni 2010 - 3 B 1460/10 -, jeweils V.n.b.), oder in denen der Reiseweg des Ausländers über einen sicheren Drittstaat ernstlich zweifelhaft erscheint, oder in denen der Ausländer sich gegen die Modalitäten des Vollzugs der Aufenthaltsbeendigung wendet (vgl. BVerfG, a.a.O.), also inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse geltend macht, die zur Erteilung einer Duldung gemäß § 60 a AufenthG führen können und für deren Prüfung im Falle des Erlasses einer Abschiebungsanordnung nach bzw. entsprechend § 34 Abs. 1 AsylVfG ausnahmsweise das Bundesamt zuständig ist (vgl. VG Oldenburg, Beschluss vom 8. Mai 2008 - 3 B 801/08 -, V.n.b., VG Aachen, Beschluss vom 28. Oktober 2010 - 7 L 419/10.A -, juris, Rn. 16 ff., jeweils m.w.N.), oder Fälle, in denen der Ausländer in den Herkunftsstaat abgeschoben werden soll oder soweit in den nachfolgend genannten Ausnahmefällen Einwendungen des Ausländers zu einer individuellen Gefährdung im Drittstaat geltend gemacht werden können (vgl. BVerfG, a.a.O.). Insofern führte das Bundesverfassungsgericht in seinem oben genannten Urteil vom 14. Mai 1996 Folgendes aus:

„Der Regelungsgehalt des Art. 16a Abs. 2 GG folgt aus dem mit dieser Verfassungsnorm verfolgten Konzept einer normativen Vergewisserung über die Sicherheit im Drittstaat. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gelten als sicher kraft Entscheidung der Verfassung. Andere Staaten können durch den Gesetzgeber aufgrund der Feststellung, daß in ihnen die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention sichergestellt ist, zu sicheren Drittstaaten bestimmt werden (Art. 16a Abs. 2 Satz 2 GG). Diese normative Vergewisserung bezieht sich darauf, daß der Drittstaat einem Betroffenen, der sein Gebiet als Flüchtling erreicht hat, den nach der Genfer Flüchtlingskonvention und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gebotenen Schutz vor politischer Verfolgung und anderen ihm im Herkunftsstaat drohenden schwerwiegenden Beeinträchtigungen seines Lebens, seiner Gesundheit

oder seiner Freiheit gewährt; damit entfällt das Bedürfnis, ihm Schutz in der Bundesrepublik Deutschland zu bieten. Insoweit ist die Sicherheit des Flüchtlings im Drittstaat generell festgestellt. Art. 16a Abs. 2 GG sieht nicht vor, daß dies im Einzelfall überprüft werden kann. Folgerichtig räumt Satz 3 des Art. 16a Abs. 2 GG den Behörden kraft Verfassungsrechts die Möglichkeit ein, den Flüchtling in den Drittstaat zurückzuschicken, ohne daß die Gerichte dies im einstweiligen Rechtsschutzverfahren verhindern dürfen. ...

Die Bundesrepublik Deutschland hat allerdings Schutz zu gewähren, wenn Abschiebungshindernisse nach § 51 Abs. 1 oder § 53 AuslG durch Umstände begründet werden, die ihrer Eigenart nach nicht vorweg im Rahmen des Konzepts normativer Vergewisserung von Verfassung oder Gesetz berücksichtigt werden können und damit von vornherein außerhalb der Grenzen liegen, die der Durchführung eines solchen Konzepts aus sich selbst heraus gesetzt sind. So kann sich im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 Satz 2 EMRK, wonach die Todesstrafe nicht konventionswidrig ist, ein Ausländer gegenüber einer Zurückweisung oder Rückverbringung in den Drittstaat auf das Abschiebungshindernis des § 53 Abs. 2 AuslG (§§ 60 Abs. 5 Satz 1, 61 Abs. 3 AuslG) berufen, wenn ihm dort die Todesstrafe drohen sollte. Weiterhin kann er einer Abschiebung in den Drittstaat § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG etwa dann entgegenhalten, wenn er eine erhebliche konkrete Gefahr dafür aufzeigt, daß er in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zurückweisung oder Rückverbringung in den Drittstaat dort Opfer eines Verbrechens werde, welches zu verhindern nicht in der Macht des Drittstaates steht. Ferner kommt der Fall in Betracht, daß sich die für die Qualifizierung als sicher maßgeblichen Verhältnisse im Drittstaat schlagartig geändert haben und die gebotene Reaktion der Bundesregierung nach § 26a Abs. 3 AsylVfG hierauf noch aussteht. Nicht umfaßt vom Konzept normativer Vergewisserung über einen Schutz für Flüchtlinge durch den Drittstaat sind auch Ausnahmesituationen, in denen der Drittstaat selbst gegen den Schutzsuchenden zu Maßnahmen politischer Verfolgung oder unmenschlicher Behandlung (Art. 3 EMRK) greift und dadurch zum Verfolgerstaat wird (vgl. in diesem Sinne auch Abschnitt 2 lit. a) und b) der bereits erwähnten Londoner Entschließung der EG- Einwanderungsminister über Aufnahmedrittländer vom 30. November/1. Dezember 1992). Schließlich kann sich - im seltenen Ausnahmefall - aus allgemein bekannten oder im Einzelfall offen zutage tretenden Umständen ergeben, daß der Drittstaat sich - etwa aus Gründen besonderer politischer Rücksichtnahme gegenüber dem Herkunftsstaat - von seinen mit dem Beitritt zu den beiden Konventionen eingegangenen und von ihm generell auch eingehaltenen Verpflichtungen löst und einem bestimmten Ausländer Schutz dadurch verweigert, daß er sich seiner ohne jede Prüfung des Schutzgesuchs entledigen wird. Ein solcher Ausnahmefall liegt nicht vor, wenn die ihn begründenden Umstände sich schon im Kontakt zwischen deutschen Behörden und Behörden des Drittstaates ausräumen lassen.

Eine Prüfung, ob der Zurückweisung oder sofortigen Rückverbringung in den Drittstaat ausnahmsweise Hinderungsgründe entgegenstehen, kann der Ausländer freilich nur erreichen, wenn es sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängt, daß er von einem der soeben genannten, im normativen Vergewisserungskonzept nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen ist. An diese Darlegung sind strenge Anforderungen zu stellen.“ (a.a.O., Rn. 181, 189 f.)

Darüber hinaus ist es unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die Überstellungen nach Griechenland betrifft (z.B. Beschluss vom 8. Dezember 2009 - 2 BvR 2780/09 -, juris, mit Veröffentlichungshinweis auf InfAuslR

2010, 82 = EuGRZ 2009, 707) für den Einstieg in die Prüfung der Begründetheit eines Antrags auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ausnahmsweise ausreichend, dass bezüglich des Gegenstands dieser aktuellen Rechtsprechung die Zulässigkeit im Hinblick auf § 34 a Abs. 2 AsylVfG offen ist (vgl. VG Oldenburg, Beschluss vom 3. Dezember 2010 - 3 B 3211/10 -, V.n.b.; vgl. auch VG Gießen, Beschluss vom 25. April 2008 - 2 L 201/08.GI.A -, juris, Rn. 24, mit Veröffentlichungshinweis auf InfAuslR 2008, 327, das ausführte, der Ausschluss des Eilrechtsschutzes erfordere die Einhaltung der Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 - ABl. EU Nr. L 31/18 vom 6. Februar 2003 - (RL 2003/9/EG)). Schließlich wird vertreten, der Ausschluss des Eilrechtsschutzes erfordere auch, dass Ausländern im Drittstaat ein Prüfungsverfahren offen stehe, das insbesondere die Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 (ABl. EU L 326, S. 13 vom 13. Dezember 2005) - RL 2005/85/EG - einhalte (VG Gießen, Beschluss vom 25. April 2008, a.a.O., tendenziell wohl auch VG Saarland, Beschluss vom 14. Juni 2010 - 10 L 528/10 -, juris, Rn. 9).

Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe rechtfertigen die Ausführungen des Antragstellers nicht die Annahme, sein Antrag sei im Hinblick auf die von ihm geltend gemachte Konversion zum Christentum und die von ihm befürchtete Abschiebung nach Afghanistan ausnahmsweise zulässig. Unabhängig von der Glaubhaftigkeit dieses Vorbringens berührt es jedenfalls den sachlichen Gegenstand des Konzepts der normativen Vergewisserung. Der Antragsteller hat unter Berücksichtigung der genannten strengen Anforderungen auch nicht substantiiert dargelegt, dass einer der übrigen vom Bundesverfassungsgericht genannten Ausnahmefälle vorliegt. Beispielsweise liegt der Ausnahmefall, „dass sich die für die Qualifizierung als sicher maßgeblichen Verhältnisse im Drittstaat schlagartig verändert haben und die gebotene Reaktion der Bundesregierung nach § 26 a Abs. 3 AsylVfG hierauf noch aussteht“, schon deshalb nicht vor, weil Schweden ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und § 26 a Abs. 3 AsylVfG daher gar nicht Anwendung findet. Der Ausländer ist in diesem Zusammenhang mit einer Behauptung ausgeschlossen, in seinem Fall werde der Drittstaat - entgegen seiner sonstigen Praxis - Schutz verweigern. Der Ausländer kann sich auch nicht darauf berufen, ein - niemals völlig auszuschließendes - Fehlverhalten der Behörden im Drittstaat könne in seinem Fall zu einer Weiterschlebung in den Herkunftsstaat führen (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996, a.a.O., Rn. 188; vgl. auch VG Oldenburg, Beschluss vom 10. Februar 2009, a.a.O., in dem ausgeführt wurde, der Antrag sei bereits nach § 34 a Abs. 2 AsylVfG unzulässig, soweit jedenfalls die Antragsteller geltend machten, im Falle einer Rückführung nach Schweden drohe ihnen eine

sogenannte Kettenabschiebung, weil sie von Schweden aus in den Irak zurückgeführt werden würden, wo ihnen Verfolgungsmaßnahmen drohten).

Soweit der Antragsteller dagegen geltend macht, die Antragsgegnerin sei für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, ist der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zwar zulässig, aber unbegründet.

Ein Anordnungsgrund (§§ 123 Abs. 3 VwGO, 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung - ZPO -) liegt aus den oben im Zusammenhang mit den Ausführungen zum Rechtsschutzbedürfnis genannten Gründen zwar vor.

Der Antragsteller hat aber einen Anspruch auf Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung nicht glaubhaft gemacht (§§ 123 Abs. 3 VwGO, 920 Abs. 2 und 294 Abs. 1 ZPO).

Die Antragsgegnerin ist entgegen der Auffassung des Antragstellers für die Durchführung seines Asylverfahrens nicht zuständig. Sie hat am 10. Dezember 2010 zu Recht ein Wiederaufnahmegesuch an die schwedische Behörde gemäß Art. 16 Abs. 1 Buchstabe e) Dublin-II-VO gerichtet, weil sich der Antragsteller, dessen Asylantrag Schweden abgelehnt hatte, sich unerlaubt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats - nämlich der Antragsgegnerin - aufhält. Für dieses Wiederaufnahmegesuch enthält die Dublin-II-VO keine Antragstellungsfrist (vgl. Funke-Kaiser, a.a.O., Rn. 271). Nur für das Aufnahmeverfahren gilt die Frist von drei Monaten gemäß Art. 17 Abs. 1 Dublin-II-VO. Weil Schweden durch die schwedische Behörde Migrationsverket mit Schreiben vom 14. Dezember 2010 die Wiederaufnahme des Antragstellers gemäß Art. 16 Abs. 1 Buchstabe e) Dublin-II-VO akzeptiert hat, muss es ihn in seinem Hoheitsgebiet wieder aufnehmen (s. Art. 20 Abs. 1 Buchstabe d) Satz 1 Dublin-II-VO). Die Überstellungsfrist läuft nach Satz 2 der zuletzt genannten Norm bis zum Ablauf des 14. Juni 2011.

Außerdem ergibt sich eine Zuständigkeit der Antragsgegnerin für den gestellten Asylantrag weder aus Art. 15 Dublin-II-VO noch aus Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin-II-VO im Wege des Selbsteintritts. Die zuerst genannte Norm findet schon deshalb keine Anwendung, weil weder dargelegt worden noch sonst ersichtlich ist, dass Hintergrund des Begehrens des Antragstellers die Zusammenführung von Familienmitgliedern und anderen abhängigen Familienangehörigen ist. Gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin-II-VO kann jeder Mit-

gliedstaat abweichend von Absatz 1 einen von einem Drittstaatsangehörigen eingereichten Asylantrag prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist. Gemäß Satz 2 wird der betreffende Mitgliedstaat dadurch zum zuständigen Mitgliedstaat im Sinne dieser Verordnung und übernimmt die mit dieser Zuständigkeit einhergehenden Verpflichtungen. Offen bleiben kann, ob die Vorschrift des Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO dem Antragsteller einen subjektiven öffentlich-rechtlichen Anspruch vermittelt (verneinend z.B. VG München, a.a.O., Rn. 29; bejahend z.B. VG Osnabrück, Urteil vom 19. April 2010 - 5 A 59/10 -, juris, VG Sigmaringen, Urteil vom 26. Oktober 2009 - A 1 K 1757/09 -, juris, Rn. 18, VG Frankfurt/Main, Urteil vom 29. September 2009 - 7 L 269/09.F.A -, juris, Rn. 17; Funke-Kaiser, a.a.O., Rn. 135). Denn selbst wenn man dies annähme, würde aus Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin-II-VO in der Regel lediglich ein Recht auf fehlerfreie Ermessensausübung folgen. Dabei wäre das Ermessen grundsätzlich sehr weit, weil die Verordnung prinzipiell kein Recht auf Durchführung des Verfahrens im Wunschstaat kennt (vgl. Funke-Kaiser, a.a.O., Rn. 135, 223). Ein Anspruch auf Wahrnehmung des Selbsteintrittsrechts als einzig rechtmäßige Entscheidung bestünde nur, wenn das Ermessen der Antragsgegnerin auf Null reduziert wäre. In die nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin-II-VO zu treffende Ermessensentscheidung wären politische, humanitäre oder praktische Erwägungen einzustellen. Während sich die politischen und praktischen Gründe eher auf Bereiche beziehen würden, die den staatlichen Interessen zuzuordnen seien, würden die humanitären Gründe auf die Berücksichtigung und den Schutz individueller Rechtsgüter im Rahmen des Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens zielen (vgl. Hruschka, „Humanitäre Lösungen in Dublin-Verfahren“, Asylmagazin, 7-8/2009, S. 5 (9)). Humanitäre Erwägungen wären dabei auch und insbesondere solche, die auf die Folgen einer Rückführung für den Asylbewerber abstellen würden. Jedenfalls soweit (gewichtige) derartige Umstände vorgetragen würden oder der Beklagten bekannt seien, bestünde ein Anspruch des Asylbewerbers auf deren Berücksichtigung (VG Sigmaringen, Urteil vom 26. Oktober 2009, a.a.O., und VG Osnabrück, a.a.O., m.w.N.; vgl. auch Funke-Kaiser, a.a.O., der ausführt, nur besondere und inhaltlich umrissene Rechtspositionen würden in subjektiv-rechtlich erheblicher Weise verstärkend auf die Ermessensausübung einzuwirken vermögen).

Hiervon ausgehend wäre nicht ersichtlich, dass das Ermessen der Antragsgegnerin auf Null reduziert wäre. Vielmehr hätte das Bundesamt das ihm nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO zukommende Ermessen hinreichend ausgeübt. In dem Entwurf des Bescheides heißt es, außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Bundesrepublik Deutschland veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO auszuüben, seien nicht ersichtlich.

Der Antragsteller macht zwar - wie bereits ausgeführt - geltend, er sei zum Christentum übergetreten und wenn er nach Schweden abgeschoben werde, sei damit zu rechnen, dass Schweden ihn nach Afghanistan abschieben werde. Außerdem wird die Konversion zum Christentum nach der Scharia als Verbrechen betrachtet, auf das die Todesstrafe steht (Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 27. Juli 2010 (Stand: Juli 2010) - Lagebericht - , S. 23). Das Vorbringen des Antragstellers, er sei zum Christentum übergetreten, ist aber nicht glaubhaft. Es ist nicht in ausreichendem Maße ersichtlich, dass das vom Antragsteller gezeigte Interesse am Christentum auf einer inneren Überzeugung beruht. Vielmehr spricht angesichts seines übrigen Vorbringens zum gegenwärtigen Zeitpunkt Überwiegendes dafür, dass es allein asyltaktisch motiviert ist. Im anwaltlichen Schreiben vom 29. Dezember 2009 heißt es, der Antragsteller komme aus einer fundamentalistisch-islamistischen Familie. Des Weiteren erklärte der Antragsteller bei der Anhörung beim Bundesamt am 10. März 2008, sie seien muslimische Schiiten (Seite 3 der Niederschrift über die Anhörung). Dazu im Widerspruch steht indes der Inhalt der vom Antragsteller mit anwaltlichem Schreiben vom 29. Dezember 2009 vorgelegten Bescheinigung der Mitgliedschaft für „ „ vom 6. März 2009. In diesem Schriftstück heißt es, hiermit bescheinige die IMC-International Mission Church, dass „ „ seit 2005 bei ihnen Mitglied sei und einen ausgesprochenen christlichen Glauben habe und aktives Mitglied in der Gemeindegemeinschaft sei. Er habe an Lagern teilgenommen und sei in Anfängerkurse und die Bibelschule gegangen. Wäre der Inhalt dieser Bescheinigung hinsichtlich des christlichen Glaubens tatsächlich zutreffend, hätte es sich für den Antragsteller geradezu aufdrängen müssen, bereits bei seiner Anhörung im März 2008 gegenüber dem Bundesamt anzugeben, dass er konvertiert sei. Dies geschah indes nicht. Hiervon ausgehend führt es zu keiner anderen Einschätzung, dass der Antragsteller der Antragsschrift ein Schreiben der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde vom 7. Januar 2010 beigefügt hat, in dem es sinngemäß heißt, der Antragsteller sei in der Kirchengemeinde mehrfacher Weise ehrenamtlich tätig, an den Gottesdiensten in der Klosterkirche in nehme er regelmäßig teil, er sei beteiligt am internationalen Bibelkreis im Gemeindehaus Arche und solle hier verantwortliche Aufgaben übernehmen und er sei ein wichtiger Ehrenamtlicher in ihrer Gemeinde. Der Inhalt des Schreibens ist angesichts des Vorbringens des Antragstellers kein Beleg dafür, dass er tatsächlich aus innerer Überzeugung zum Christentum übergetreten ist. Hinzu kommt, dass auch sein übriges Vorbringen, soweit es entscheidungsrelevant ist, unglaubhaft ist. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass der Antragsteller bei seiner Anhörung im März 2008 beim Bundesamt einen Sachverhalt angab, der offenbar in wesentlichen Punkten nicht zutreffend

war. So behauptete er sinngemäß, er habe in einem anderen Staat nicht beantragt, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen oder ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Mit Beschluss vom 8. Mai 2007 lehnte dagegen das Migrationsverket in Stockholm seinen Antrag auf Asyl ab. Des Weiteren waren seinen Angaben zu seinem angeblichen Reiseweg falsch. Er behauptete, er wisse nicht, wann genau er den Iran verlassen habe. Er wisse nur, dass er seit etwa zwei Wochen in Deutschland sei und die Reise nach Deutschland ca. 25 Tage gedauert habe. Tatsächlich hielt er sich aber nach seinem Vorbringen im Schreiben vom 29. Dezember 2009 schon seit mehreren Jahren nicht im Iran auf. Aus den genannten Gründen ist außerdem das Vorbringen des Antragstellers im Schreiben vom 29. Dezember 2009 nicht glaubhaft, er habe auch insbesondere Probleme mit einem Bruder, der bei ihm eine Bibel gefunden habe, und aufgrund dessen wisse die Familie inzwischen, dass er konvertiert sei. Der Inhalt der genannten Bescheinigung vom 6. März 2009 führt insoweit schon deshalb zu keinem anderen Ergebnis, weil sie aus den oben genannten Gründen auch kein ausreichender Beleg für die Glaubhaftigkeit der Angaben des Antragstellers hinsichtlich seines Glaubens ist. Darüber hinaus ist unstimmg, dass es in der Bescheinigung vom 6. März 2009 heißt, sie hätten immer gewusst, dass die „Familie in Afghanistan“ eine Konvertierung zum Christentum nie akzeptieren werde, und seine „Familie in Afghanistan“ wisse nun, dass „ konvertiert sei, der Antragsteller bei der Anhörung beim Bundesamt am 10. März 2008 aber behauptete, in Afghanistan habe er gar keine Verwandten mehr. Dort würden nur noch Freunde und Bekannte leben. Er habe zwar noch eine Schwester. Diese wohne aber wie seine Mutter legal im Iran.

Selbst wenn man aber annähme, der Antragsteller wäre zum Christentum übergetreten, wären aller Wahrscheinlichkeit nach nicht in ausreichendem Maße Anhaltspunkte für eine Ermessensreduzierung auf Null oder dafür erkennbar, dass Überwiegendes dafür sprechen würde, das Bundesamt würde sein Ermessen bei sachgerechter Abwägung der gegenläufigen Interessen zugunsten des Antragstellers ausüben. Zu berücksichtigen ist, dass die insbesondere auf Art. 63 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. C 325/33 vom 24. Dezember 2002) - EGV - gestützte Dublin-II-VO auf der Annahme beruht, dass in allen EU-Staaten die Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) gewährleistet ist (s. Begründungserwägungen (2) und (12) der Dublin II-VO). Außerdem sind nach Art. 6 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) in der Fassung des Vertrags von Lissabon vom 13. Dezember 2007 - ABl. EU Nr. C 306/1 vom 17. Dezember 2007 - die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitglied-

staaten ergeben, als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts. Ferner heißt es in der genannten Begründungserwägung (2), der Europäische Rat sei übereingekommen, auf ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem hinzuwirken, das sich auf die uneingeschränkte und umfassende Anwendung des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951, ergänzt durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967, stütze, damit niemand dorthin zurückgeschickt werde, wo er Verfolgung ausgesetzt sei, d. h. der Grundsatz der Nichtzurückweisung (Non refoulement) gewahrt bleibe (vgl. VG Saarland, Beschluss vom 14. Juni 2010, a.a.O., Schleswig-Holsteinisches VG, Beschluss vom 10. Dezember 2009 - 6 B 55/09 -, juris). Außerdem erkennt die Union gemäß Art. 6 Abs. 1 EUV die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000 in der am 12. Dezember 2007 in Straßburg angepassten Fassung (ABl. EU Nr. C 303/1 vom 14. Dezember 2007) niedergelegt sind; die Charta der Grundrechte und die Verträge sind rechtlich gleichrangig. Nach Art. 18 der Charta wird das Recht auf Asyl nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie nach Maßgabe des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährleistet und gemäß Art. 19 Abs. 2 der Charta darf niemand in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem für sie oder ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht. Des Weiteren liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass in Schweden derzeit kein rechtsstaatliches Verfahren bei Asylstreitigkeiten gewährleistet ist. Hiervon ausgehend ist anzunehmen, dass Schweden den Antragsteller nicht nach Afghanistan abschieben würde, wenn für ihn dort eines der in der zuletzt genannten Rechtsnorm aufgeführten ernsthaften Risiken bestünde.

Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass es nicht die Aufgabe der deutschen Rechtsprechung ist, im Einzelnen die Verwaltungsentscheidungen oder die Asylrechtsprechung der EU-Staaten gewissermaßen nochmals zu überprüfen und mit der entsprechenden deutschen Rechtsprechung bzw. deutschen Gesetzeslage „abzugleichen“ (vgl. Schleswig-Holsteinisches VG, a.a.O.). Eine dem Antragsteller gegebenenfalls im Verhältnis zur Beklagten ungünstigere Asylpraxis eines Mitgliedstaates der Europäischen Union bietet für sich genommen ebenfalls keinen Anlass, von einer Überstellung in einen aufgrund der Dublin-II-VO zuständigen Mitgliedsstaat abzusehen (vgl. VG Saarland, Beschluss vom 9. November 2009 - 2 L 1897/09 -, juris, Rn. 14, mit Veröffentlichungshinweis auf NVwZ 2010, 530). Andernfalls bestünde für Asylbewerber die Möglichkeit, das Land mit der günstigsten Entscheidungspraxis für die Durchführung ihres Asylverfahrens auszuwählen.

Es ist offensichtlich, dass damit die Intention und die Bestimmungen der Dublin-II-VO leerlaufen würden (vgl. VG Saarland, Urteil vom 20. Mai 2010, juris; VG München, Urteil vom 12. Februar 2010 - M 16 K 09.50318 -, juris, Rn. 30).

Im Übrigen muss der Antragsteller unabhängig von vorstehenden Erwägungen trotz des Inhalts der beiden Vorladungen vom 2. und 11. März 2009 zurzeit aller Voraussicht nach ohnehin nicht befürchten, nach einer Rücküberstellung nach Schweden nach Afghanistan abgeschoben zu werden. Entsprechendes lässt sich jedenfalls dem genannten Lagebericht im Abschnitt „2.1. Freiwillige Rückkehr und Rückführungen anderer EU-Staaten“ (S. 35 f.) nicht entnehmen. Dort heißt es, neben den Niederlanden, Dänemark, der Schweiz und Frankreich habe Großbritannien mit Afghanistan und dem UNHCR ein so genanntes Drei-Parteien-Abkommen zur Regelung der freiwilligen Rückkehr von afghanischen Flüchtlingen in ihre Heimat unterzeichnet. Mit den Abkommen solle die Grundlage für einen koordinierten, schrittweise und human durchgeführten Prozess der unterstützten freiwilligen Rückkehr erreicht werden. Die Abkommen sähen u. a. die Übernahme von Reisekosten und eine Wiedereingliederungshilfe für Rückkehrer vor. Personen, die zur Rückkehr bereit seien, müssten sich bis zu einem bestimmten Stichtag melden, um in den Genuss der Unterstützungen zu kommen. Daneben seien besondere Maßnahmen für Personenkreise, die besonderen Schutz benötigen würden, wie etwa unbegleitete Minderjährige vorgesehen. Nach Auskunft des Ministeriums für Flüchtlingsangelegenheiten würden derzeit Verhandlungen mit Schweden über ein vergleichbares Abkommen laufen.

Des Weiteren wird der Antragsteller aller Voraussicht nach auch nicht deshalb einen Anspruch auf Aufhebung des Bescheides vom 30. Dezember 2010 nach seinem Erlass haben, weil er zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach dem Vorbringen der Beteiligten noch nicht zugestellt worden ist. Zwar ergibt sich aus § 31 Abs. 1 Satz 2 und 4 AsylVfG, dass der Bescheid dem Antragsteller unverzüglich hätte zugestellt werden müssen. Das Wort „unverzüglich“ wurde durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) in das AsylVfG eingefügt (s. Art. 3 Nr. 25 Buchstabe a), aa)). Hierzu führte der Gesetzgeber aus, die Ergänzung in Absatz 1 Satz 2 und der neu eingefügte Satz 3 erster Halbsatz entsprächen der Regelung des „Art. 10 Abs. 1 Buchstabe e“ der Verfahrensrichtlinie (BT-Drs. 16/5065, S. 217). In Art. 10 Abs. 1 Buchstabe d) - nicht e) - RL 2005/85/EG heißt es sinngemäß, bezüglich der Verfahren des Kapitels III würden die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass alle Asylbewerber über folgende Garantien verfügen, und zwar würden sie u.a. innerhalb einer angemessenen Frist von der Entscheidung der Asylbehörde über ihren

Asylantrag in Kenntnis gesetzt werden. Hiervon ausgehend spricht Überwiegendes dafür, dass § 31 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG dem Asylbewerber insoweit ein subjektives Verfahrensrecht vermittelt und nicht lediglich eine Ordnungsvorschrift im öffentlichen Interesse darstellt. Selbst wenn man dies aber unterstellt und annimmt, der Bescheid vom 30. Dezember 2010 wäre mit seinem Erlass in verfahrensrechtlicher Hinsicht rechtswidrig (vgl. VG Hannover, Beschluss vom 10. Dezember 2009, a.a.O., Rn. 37 ff.; a.A. VG Neustadt (Weinstraße), Beschluss vom 16. Februar 2010 - 1 L 136/10.NW -, juris, Rn. 4 f.) hätte der Antragsteller gemäß § 46 VwVfG aller Wahrscheinlichkeit nach keinen Aufhebungsanspruch. Nach dieser Norm kann die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der - wie hier - nicht nach § 44 VwVfG nichtig sein wird, nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren zustande gekommen wird, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat. Diese Voraussetzung wäre hier aller Voraussicht nach erfüllt. Entsprechendes würde gelten, soweit man annähme, das Bundesamt hätte sein Ermessen, weil es dem Antragsteller den Bescheid nicht selbst zustellen will, gemäß § 31 Abs. 1 Satz 5 AsylVfG nicht ausreichend ausgeübt (so VG Hannover, Beschluss vom 10. Dezember 2009, a.a.O., Rn. 37 ff., und - allerdings zur Begründung des Rechtsschutzbedürfnisses - VG Leipzig, Beschluss vom 10. Februar 2010, a.a.O., Rn. 5). Nach § 31 Abs. 1 Satz 4 AsylVfG ist, wenn der Asylantrag nur nach § 26 a oder § 27 a AsylVfG abgelehnt wird, die Entscheidung zusammen mit der Abschiebungsanordnung nach § 34 a AsylVfG dem Ausländer selbst zuzustellen. Gemäß Satz 5 kann sie ihm auch von der für die Abschiebung oder für die Durchführung der Abschiebung zuständigen Behörde zugestellt werden. Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine verfahrensrechtliche Regelung. Es wäre aller Wahrscheinlichkeit nach offensichtlich, dass das Bundesamt in der Sache keine andere Entscheidung als die beabsichtigte getroffen hätte, wenn es den Bescheid dem Antragsteller unverzüglich selbst zugestellt hätte. Dabei kann offen bleiben, ob sich das Tatbestandsmerkmal „unverzüglich“ auf den Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt, in dem aus Sicht des Bundesamtes feststeht, dass die Abschiebung in den zuständigen Staat (§ 27 a AsylVfG) durchgeführt werden kann, und der Zustellung des Bescheides (so das Nds. OVG, Beschluss vom 6. Januar 2010 - 11 ME 588/09 -, juris, Rn. 4), oder - worauf Art. 10 Abs. 1 Buchstabe d) RL 2005/85/EG hindeutet - auf den Zeitraum zwischen der Antragstellung und der Entscheidung und damit Zustellung bezieht. Denn unabhängig hiervon liegt es auf der Hand, dass die schwedische Behörde auch bei einer dem Merkmal der Unverzüglichkeit und im Übrigen dem § 31 Abs. 1 Satz 4 AsylVfG entsprechenden Verfahrensweise des Bundesamtes die Wiederaufnahme des Antragstellers akzeptiert und das Bundesamt daraufhin - früher als geschehen - eine Entscheidung getroffen hätte, die dem Inhalt des Entwurfs des Be-

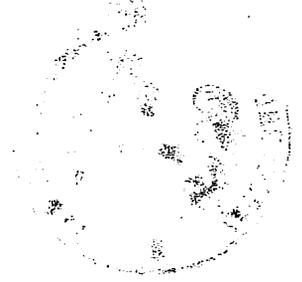
scheides vom 30. Dezember 2010 entsprochen hätte, und ebenso auch eine unverzügliche Zustellung des im Entwurf vorliegenden Bescheides vom 30. Dezember 2010 nach diesem Zeitpunkt ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis geführt hätte.

Nicht gerechtfertigt ist es schließlich, dem Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes mit der Begründung stattzugeben, das Gebot des effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 19 Abs. 4 GG sei wegen der nicht unverzüglichen Zustellung des Bescheides verletzt (s. aber VG Hannover, Beschluss vom 10. Dezember 2009, a.a.O., Rn. 37, 45 f., das zur Begründung des Anordnungsanspruches u.a. ausgeführt hat, die „Praxis des Bundesamtes, den Bescheid (...) - grundsätzlich - durch die für die Abschiebung zuständige Ausländerbehörde erst am Tag der Abschiebung/Überstellung an den Ausländer zuzustellen, begegnet sowohl (...) als auch im Hinblick auf das verfassungsrechtlich normierte Gebot effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 IV GG) erheblichen rechtlichen Bedenken“; vgl. dagegen VG Leipzig, Beschluss vom 10. Februar 2010, a.a.O., Rn. 5, das lediglich das Bestehen des Rechtsschutzbedürfnisses mit dem Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG begründet; in diesem Sinne wohl auch Funke-Kaiser, a.a.O., Rn. 306.12). Zwar eröffnet Art. 19 Abs. 4 GG den Rechtsweg gegen jede behauptete Verletzung subjektiver Rechte durch ein Verhalten der öffentlichen Gewalt. Dabei wird nicht nur das formelle Recht, die Gerichte anzurufen, sondern auch die Effektivität des Rechtsschutzes gewährleistet (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 11. Oktober 2010 - 2 BvR 1710/10 -, juris, Rn. 17, mit Veröffentlichungshinweis u.a. auf DStR 2010, 2296). Dem Verfahrensgrundrecht des Antragstellers wird aber dadurch ausreichend Rechnung getragen, dass sein Antrag gemäß § 123 VwGO in dem oben dargestellten Umfang überprüft wird (so im Ergebnis auch die bisherige Rechtsprechung der Kammer in vergleichbaren Fällen). Wäre man anderer Auffassung, könnten in den Fällen, in denen auf die §§ 27 a, 34 a Abs. 1 AsylVfG gestützte Bescheide nicht unverzüglich zugestellt werden, Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 123 VwGO wie der vom Antragsteller gestellte Antrag erfolgreich sein, obwohl schon im Verfahren nach § 123 VwGO feststellbar wäre, dass materiell-rechtlich nach Zustellung des Bescheides kein Aufhebungsanspruch bestünde. Außerdem würde Art. 16 a Abs. 2 Satz 3 GG nicht ausreichend beachtet werden (vgl. VG Neustadt (Weinstraße), a.a.O., Rn. 3).

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Osterloh



A handwritten signature in black ink, consisting of a large initial 'O' followed by a long horizontal line and a small 'd' at the end.